

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Stiepel

vom 29.03.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Stiepel  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Stiepel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	524	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	780	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1669	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	687	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inklusive einheitlicher Grabplatte mit Gravur</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3344	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1856	Euro
c) Urnenbeisetzung im besonderen Urnenfeld (Ruhezeit 20 Jahre)	1181	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1965	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1181	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	66	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	59	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inklusive einheitlicher Grabplatte mit Gravur		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3667	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2473	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	120	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	120	Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- entfällt -
--------------

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	75	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	426	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	840	Euro
d) Urnenbeisetzung	283	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	180	Euro
b) Benutzung der Dorfkirche für Trauerfeiern	240	Euro
c) Orgelspiel	44	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	20	Euro
e) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		
Erdbestattung	220	Euro
Urnenbeisetzung	110	Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1375	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2420	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	482	Euro
<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	950	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1580	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	200	Euro
<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	425	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	840	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	282	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung durch den Friedhofsträger)		
	bei Erdbestattung	120	Euro
	bei Urnenbeisetzung	106	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50	Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30	Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	60	Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5	Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10	Euro

(7) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle:	Wahlgrab	36	Euro
	Urnenwahlgrab	24	Euro
	Reihengrab	26	Euro
	Urnenreihengrab	22	Euro
(8) Einmaliges Abräumen bei Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit pro Grabstelle		100	Euro
(9) Beseitigung von Senkschäden beim Reihengrab	Wahlgrab	160	Euro
		180	Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.06.2008.

### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.06.2008 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.2014 außer Kraft.

Bochum, den 29.03.2017

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....